

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 24/2013

23. Jahrgang

13. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

- 53** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den
Neubau einer Erdgas-Parallelleitung von Dormagen nach Bergisch Gladbach;
2. Bauabschnitt von Leverkusen-Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath

- 54** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Wülfrather Straße nördlich Eismann - gemäß der Bekanntmachungsanordnung
vom 09.12.2013

- 55** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Mettmann-Ost / Korreshof - gemäß der Bekanntmachungsanordnung
vom 09.12.2013

- 56** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Eidamshäuser Straße / Südring – gemäß der Bekanntmachungsanordnung
vom 09.12.2013

- 57** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Ehemalige B7n-Trasse – gemäß der Bekanntmachungsanordnung
vom 09.12.2013

- 58** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Ausgleichsfläche Südring – gemäß der Bekanntmachungsanordnung
vom 09.12.2013

53

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
für den Neubau einer Erdgas-Parallelleitung von Dormagen nach Bergisch Gladbach;
2. Bauabschnitt von Leverkusen-Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 30. Oktober 2013 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 1/05, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit von

Dienstag, den 17. Dezember 2013 bis einschließlich Donnerstag, den 9. Januar 2014

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags			von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Mettmann in der Zeit vom 23.12.2013 bis zum 27.12.2013 sowie am 31.12.2013 und 01.01.2014 geschlossen ist!

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 (4) Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 43b Nr. 5 EnWG).

Mettmann, 09.12.2013

Geschorec

54

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Wülfrather Straße nördlich Eismann –
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.12.2013**

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.07.2013 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wülfrather Straße nördlich Eismann - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 27.11.2013 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nord-östlich der Wülfrather Straße im Anschluss an das Gelände der Fa. Eismann.

Es wird begrenzt im

Süd-Westen	durch die nordöstliche Grenze des Grundstückes der Fa. Eismann,
Süd-Osten	durch die Wülfrather Straße,
Nord-Osten	durch eine Linie senkrecht zur Wülfrather Straße im Abstand von ca. 430 m vom Grundstück der Fa. Eismann bis zur begrüneten Böschung,
Nord-Westen	durch den Erschließungsweg zum Grundstück Außenbürgerschaft 10 und seiner Verlängerung nach Nordosten

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 39. Flächennutzungsplanänderung - Wülfrather Straße nördlich Eismann - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wülfrather Straße nördlich Eismann - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

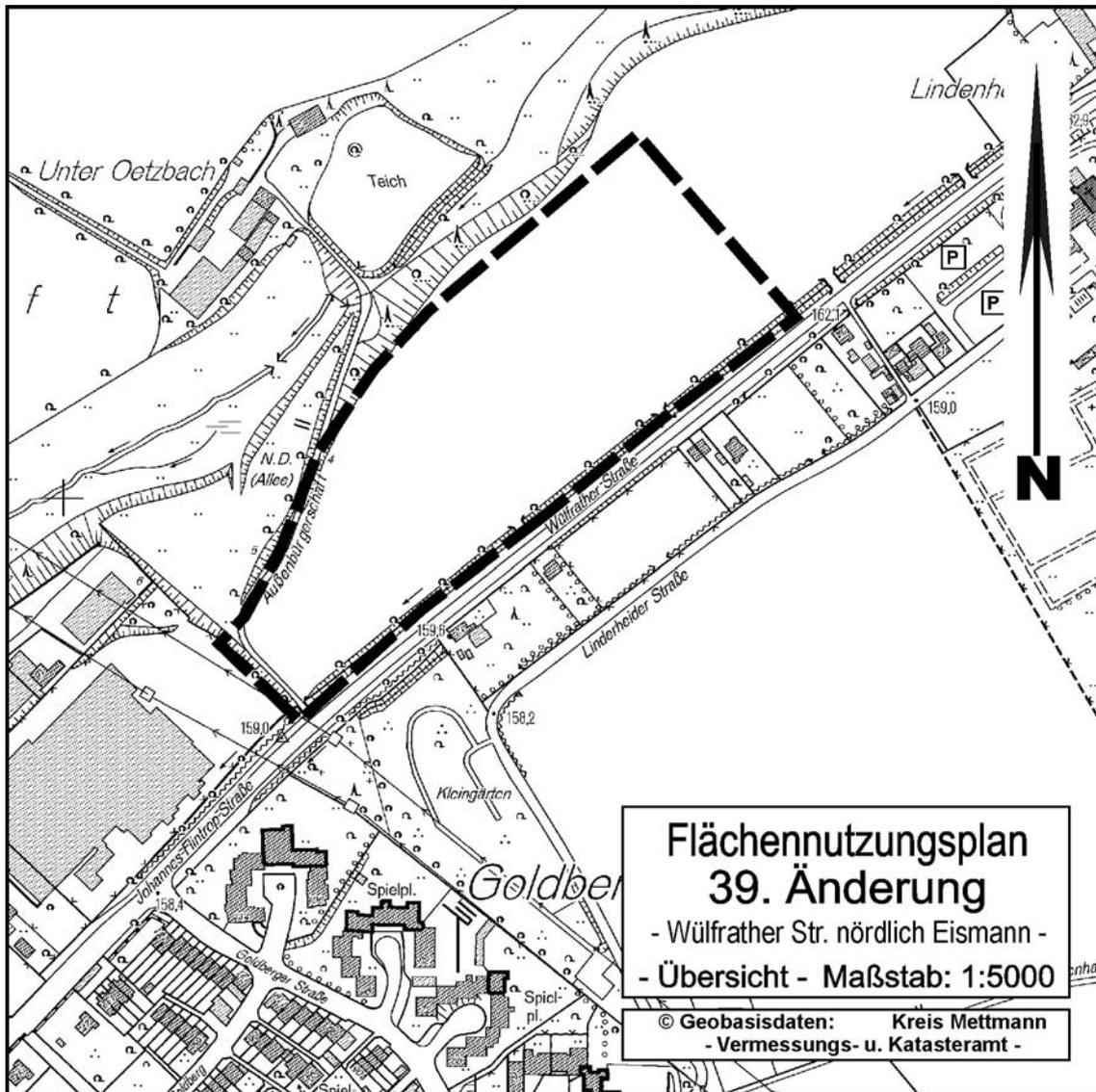
Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wülfrather Straße nördlich Eismann - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.12.2013

Bernd Günther
Bürgermeister



55

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Genehmigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Mettmann-Ost / Korreshof –
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.12.2013**

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.07.2013 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Mettmann-Ost / Korreshof - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 27.11.2013 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet und umfasst landwirtschaftliche Flächen zwischen dem Benninghofer Weg im Westen, dem Hellenbrucher Bach im Norden, der Hochspannungsleitung im Osten und dem Benninghof im Süden.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 40. Flächennutzungsplanänderung - Mettmann-Ost / Korreshof - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Mettmann-Ost / Korreshof - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

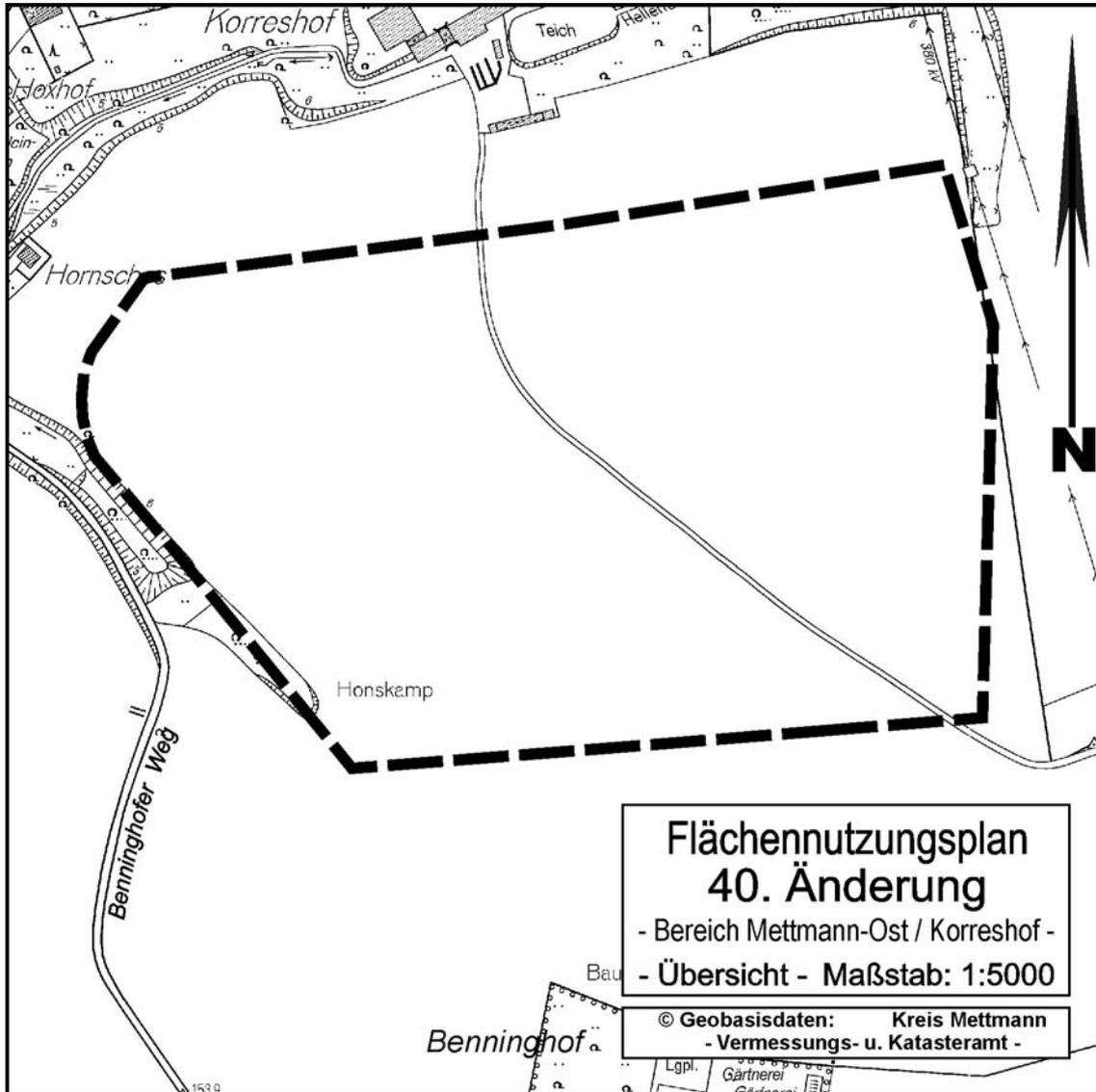
Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes – Mettmann-Ost / Korreshof - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.12.2013

Bernd Günther
Bürgermeister



56

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Eidamshauer Straße / Südring –
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.12.2013**

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.07.2013 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes - Eidamshauer Straße / Südring - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 27.11.2013 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet östlich des Südrings und südlich der Eidamshauer Straße.

Es wird begrenzt im

Nord-Westen	durch die Eidamshauer Straße,
Nord-Osten	durch die bestehende Ausgleichsfläche,
Süd-Osten	durch eine Linie in einem Abstand von ca. 170 bis 200 m südöstlich zur Eidamshauer Straße,
Süd-Westen	durch den Südring (B 7).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 41. Flächennutzungsplanänderung - Eidamshauer Straße / Südring - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes - Eidamshauer Straße / Südring - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

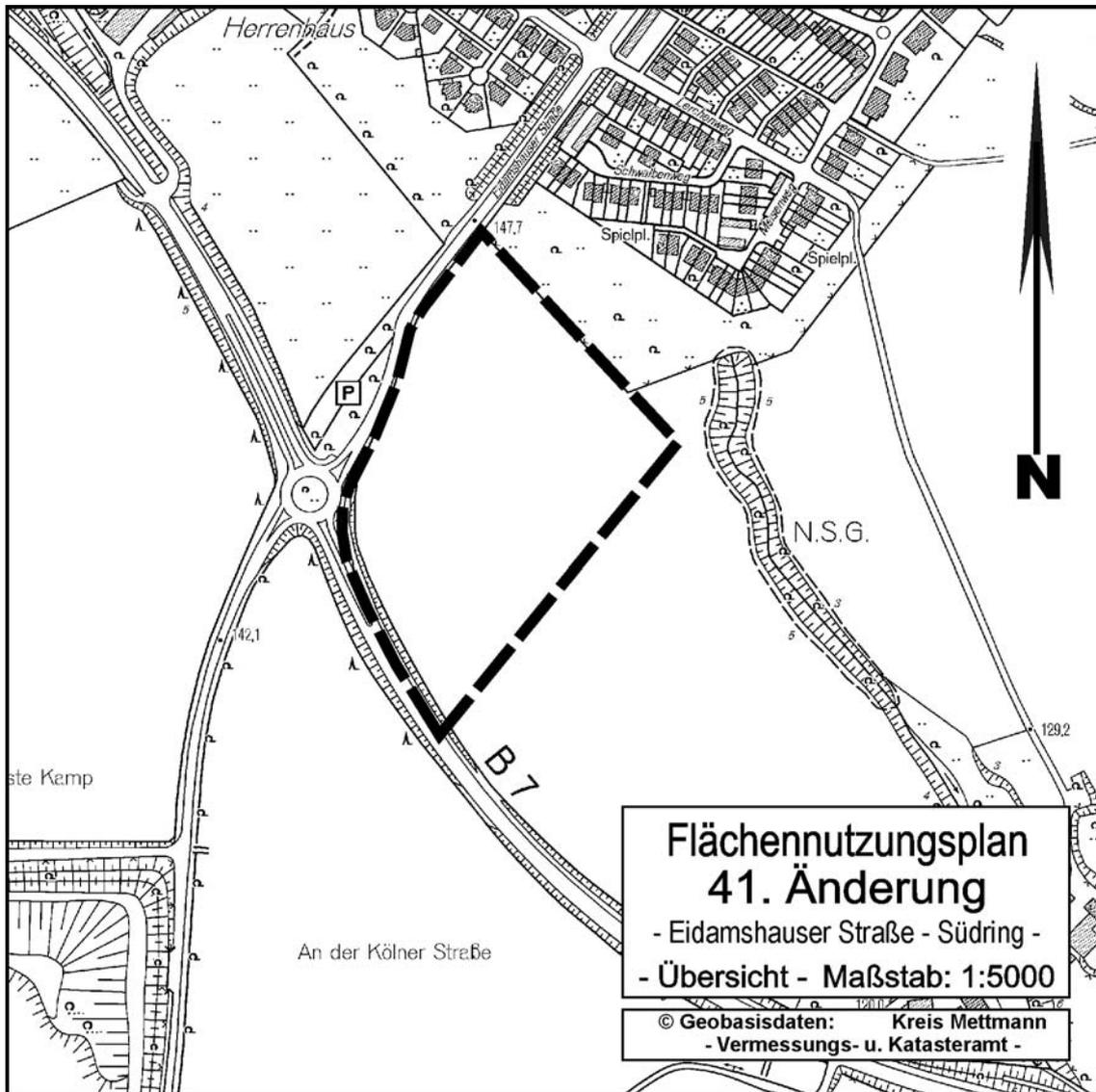
Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Eidamshäuser Straße / Südring - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.12.2013

Bernd Günther
Bürgermeister



57

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ehemalige B7n-Trasse – gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.12.2013

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.07.2013 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ehemalige B7n-Trasse - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 27.11.2013 genehmigt worden.

Das Plangebiet umfasst die im Flächennutzungsplan der Stadt vermerkte ursprünglich geplante Trasse der B 7n zwischen der Hasseler Straße im Westen (Anbindung im Bereich Auf dem Pfennig) und der Wülfrather Straße im Osten (Anbindung oberhalb des Friedhofes Lindenheide) sowie im westlichen Abschnitt die südlich angrenzenden Flächen bis zur Siedlung Kaldenberg.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 42. Flächennutzungsplanänderung - Ehemalige B7n-Trasse - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ehemalige B7n-Trasse - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:
montags – freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

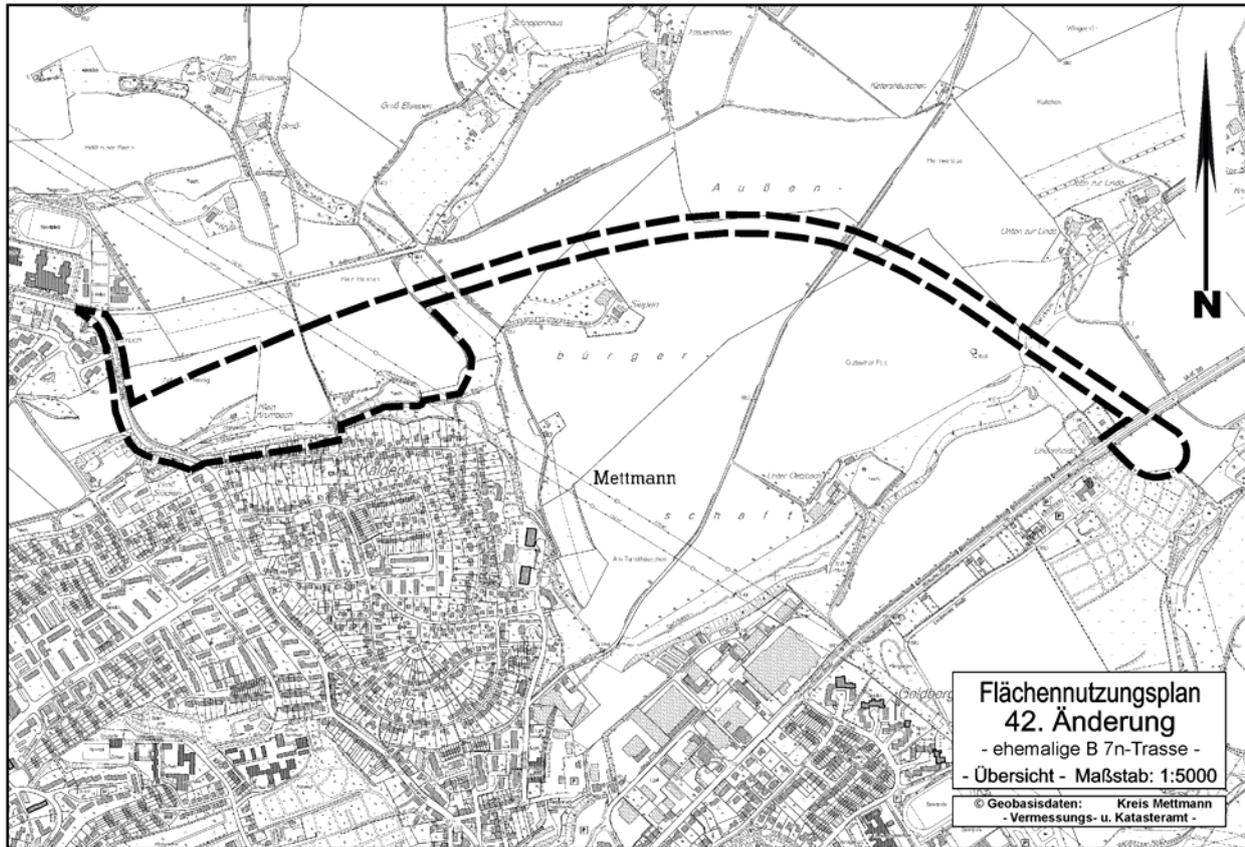
Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ehemalige B7n-Trasse - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.12.2013

Bernd Günther
Bürgermeister



58

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Ausgleichsfläche Südring –
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 09.12.2013**

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.07.2013 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausgleichsfläche Südring - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 27.11.2013 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet südlich der Düsseldorfer Straße und westlich des Südrings.

Es wird begrenzt im

Norden	durch eine Linie ca. 165 m südlich der Düsseldorfer Straße,
Osten	durch den Südring,
Süden	durch eine Linie ca. 225 m südlich der Düsseldorfer Straße,
Westen	durch den Taleinschnitt (Siepen).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 43. Flächennutzungsplanänderung - Ausgleichsfläche Südring - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausgleichsfläche Südring - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ausgleichsfläche Südring - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 09.12.2013

Bernd Günther
Bürgermeister

